

KT-Drucks. Nr. 001/2018

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiter

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az: 012.133
08.02.2018

Veränderungen im Kreistag

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

12.03.2018
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Dem Antrag des Kreisrats Ulrich Schwarz, Böblingen, auf Ausscheiden aus dem Kreistag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Landkreisordnung (LKrO) wird entsprochen.
2. Dem Eintritt des nachrückenden Bewerbers Dr. Stefan Belz, Böblingen, in den Kreistag stehen Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht entgegen.

III. Begründung

Kreisrat Ulrich Schwarz (Bündnis 90/Die Grünen) hat am 14.01.2018

schriftlich mitgeteilt, dass er auf Grund seiner beruflichen Veränderung häufig nicht im Landkreis weilt.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LKrO kann ein Kreisrat sein Ausscheiden aus dem Kreistag verlangen, wenn er häufig oder langdauernd vom Landkreis beruflich abwesend ist.

Für Herrn Schwarz rückt nach § 25 Abs. 2 LKrO Herr Dr. Stefan Belz nach, der bei der Feststellung des Ergebnisses der letzten Kreistagswahl vom 25.05.2014 als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist.

Kreisräte können nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht sein:

- Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamtes.
- Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist.
- Leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt des Landkreises oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.
- Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird.
- Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Nach Kenntnis der Verwaltung ist bei dem nachrückenden Bewerber ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben. Formell hat dies jedoch der Kreistag festzustellen (§ 24 Abs. 2 LKrO).

Der Landrat wird Herrn Dr. Belz gemäß § 26 Abs. 1 LKrO in der nächsten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichtet.

Der Landkreis dankt Herrn Ulrich Schwarz für die engagierte Mitarbeit im Kreistag von 2014 bis 2018.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen Kosten in Höhe von rd. 650 Euro für die Beschaffung eines iPads Air 2 mit Tastatur. Diese werden durch die Umstellung auf den papierlosen Sitzungsdienst gegenfinanziert.



Roland Bernhard